ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1987

über das von den Niederlanden vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987 bis 1991) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(88/123/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die niederländische Regierung hat der Kommission am 29. April 1987 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte, nachstehend „Programm" genannt, übermittelt und später ergänzende Auskünfte hierzu mitgeteilt.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Fischbestände, des Marktes für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie der Maßnahmen und Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik ist zu prüfen, ob das Programm die Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 erfüllt und als Rahmen für die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Zuschüsse in dem betreffenden Sektor geeignet ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates [2] wurde eine gemeinschaftliche Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen eingeführt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 dient der strukturellen Förderung der Fischwirtschaft im Rahmen der Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik. Diese Entwicklung läßt sich durch Gemeinschaftszuschüsse zu geeigneten Maßnahmen begünstigen.

Derartige Maßnahmen müssen zu einer Entwicklung des Flottenbestands beitragen, die den mittelfristig vorhersehbaren Fangmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsgewässer entspricht. Insbesondere ist damit eine ausgewogene Bewirtschaftung der Gemeinschaftsbestände anzustreben.

Mit den im Rahmen der Gemeinschaftsbestimmungen für den Zehnjahreszeitraum 1987 bis 1997 getroffenen Maßnahmen wird die Strukturförderung fortgesetzt, die ab 1983 bis zum 31. Dezember 1986 durch gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft betrieben wurde. Seither gelten die Ziele des mit der Kommissionsentscheidung 85/289/EWG [3] genehmigten früheren Programms als Bezugsrahmen für die Beurteilung der tatsächlich festgestellten Entwicklung und der noch erforderlichen Leistungen zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele.

Die Ziele des bis 1986 gültigen Ausrichtungsprogramms wurden nicht voll verwirklicht. Die derzeitige Bestandsentwicklung im Verhältnis zur Fangtätigkeit der betreffenden Flotte erlaubt keine Anpassung der Vorausschätzungen, die als Grundlage für die Ermittlung und Genehmigung dieser Ziele dienten. Die Anpassungsbemühungen sind daher in der gleichen Richtung fortzusetzen und für den Zeitraum 1987 bis 1991 zu verstärken.

Eine Änderung dieser Vorausschätzungen ist nur möglich bei einer spürbaren Entwicklung der verfügbaren Bestände auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten und unter Berücksichtigung der Entwicklung der internationalen Fischereibeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern.

Der Umfang der geplanten Modernisierungsvorhaben bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Gesamtleistung der betreffenden Flotte. Dies ist bei der Beurteilung des zum Ende des Programms angestrebten Verhältnisses zwischen der Flottenkapazität und den Fangmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die angestrebten Strukturanpassungen müssen beständig und schrittweise erfolgen, um etwaige wirtschaftliche und soziale nachteilige Folgen möglichst gering zu halten.

Die tatsächliche Entwicklung ist regelmäßig zu prüfen, um die Begleitmaßnahmen zur Fischereitätigkeit im Rahmen der Durchführung dieses Programms verbessern oder anpassen zu können.

Eine mit den Zielen des Programms nicht übereinstimmende Entwicklung widerspräche den Zielen der gemeinsamen Fischereipolitik. Die öffentliche Förderung der im Rahmen des Programms eingeleiteten Maßnahmen wäre daher nicht gerechtfertigt. Die Genehmigung des Programms darf somit nur vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen und Einschränkungen wirksam werden, an die diese Genehmigung geknüpft wurde.

[1] ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.
[2] ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 157 vom 15. 6. 1985, S. 38.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von der niederländischen Regierung am 29. April 1987 vorgelegte und danach ergänzte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987 bis 1991) wird unter den Bedingungen und Einschränkungen dieser Entscheidung vorbehaltlich ihrer Einhaltung genehmigt.

Artikel 2

Spätestens am 15. Februar und 31. Juli jedes Jahres übermitteln die Niederlande der Kommission Angaben für alle im Programm genannten Flottenteile über Anzahl, Tonnage und Maschinenleistung der im Halbjahr bis zum vorhergehenden 31. Dezember bzw. bis zum vorhergehenden 30. Juni in und außer Dienst gestellten Schiffe.

Artikel 3

Die Genehmigung nach Artikel 1 wird nur wirksam, sofern die Entwicklung der Flotte der Verwirklichung der Ziele des Programms im Anhang entspricht.

Aufgrund von Feststellungen, die sie anhand der regelmäßigen Angaben gemäß Artikel 2 trifft, oder bei wiederholtem Ausbleiben solcher Angaben stellt die Kommission nach zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren dem Mitgliedstaat gegenüber die Nichteinhaltung der bei der Genehmigung des Programms festgelegten Bedingungen fest.

Artikel 4

Diese Entscheidung greift etwaigen Gemeinschaftszuschüssen zu den einzelnen Investitionsvorhaben nicht vor.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

ANHANG

Mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die niederländische Fischereiflotte (1987 bis 1991)

I. ALLGEMEINES

Das Programm gilt für die gesamte Fischereiflotte der Niederlande mit Ausnahme der Flotte des IJsselmeers und betrifft das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates.

II. ZIELE DES PROGRAMMS

1. Da das Programm besonders eine Anpassung der Fangkapazität an die verfügbaren Fischbestände vorsehen muß, sollen die zu erreichenden Ziele sein:

   a) Abbau der Küstenflotte auf 51 574 BRT und 336 000 KW,

   b) Abbau der Hochseeflotte auf 13 222 BRT und 46 278 KW,

   c) Modernisierung der Flotte innerhalb des Gesamtrahmens des Kapazitätsabbaus.

2. Für die Entwicklung der Flotte während der Laufzeit des Programms gilt folgender Rahmen:

(Tonnage (BRT))

	Ziel des Programms 2908/83 (1)	Stand zum 1. 1. 1987 (1)	Ziel zum 31. 12. 1991
Küstenflotte	52 100	64 000	51 574
Hochseeflotte	14 700	13 500	13 222
Insgesamt	66 800	77 500	64 796

(Motorstärke (KW))

	Ziel des Programms 2908/83	Stand zum 1. 1. 1987	Ziel zum 31. 12. 1991
Küstenflotte	338 560	415 800	336 000
Hochseeflotte	51 520	47 100	46 278
Insgesamt	390 080	462 900	382 278

(1) Schätzung der Angaben in BRT. Innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieser Entscheidung bestätigen die Niederlande diese Schätzung oder modifiziert sie mit Zustimmung der Kommission. Im Falle der Modifizierung werden die Ziele für den 31. Dezember 1991 entsprechend angepaßt.

III. GEPLANTE MASSNAHMEN

Zur Verwirklichung der obengenannten Ziele sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Kapazitätsabbau der Küstenflotte,

b) Kapazitätsabbau der Hochseeflotte auf dem Stand vom 1. Januar 1987,

c) Modernisierung dieser beiden Flottenteile im Rahmen des Kapazitätsabbaus der Küstenflotte und der Hochseeflotte.

IV. BEMERKUNGEN

1. Eine Anpassung der Ziele für die beiden Flottenteile nach den obigen Aufstellungen ist nur möglich aufgrund eingehender wissenschaftlicher Gutachten über das Vorhandensein derzeitig nicht vollständig bewirtschafteter Fischvorkommen.

2. Die Anpassung des Fangpotentials muß durch Ordnungsmaßnahmen flankiert werden, die einen Abbau der Fangkapazität der beiden Flottenteile durch die Anwendung der Bestimmungen über die endgültige Stillegung gewährleisten, vor allem bei der Kutterfischerei.

3. Die Kommission weist daraufhin, daß die im Programm vorgesehenen Modernisierungsmaßnahmen die effektive Kapazität der Flotte erheblich erhöhen werden, auch bei gleichbleibender Tonnage und Maschinenkapazität. Die Kommission ist daher der Meinung, daß die Modernisierungsmaßnahmen sich innerhalb des Rahmens des Abbaus der Kapazitäten bewegen müssen, um die Bedingungen und Grenzen dieser Entscheidung zu wahren.

4. Die Ziele des Programms müssen bis Ende 1988 zu mindestens 10 %, bis Ende 1989 zu mindestens 30 % und bis Ende 1990 zu mindestens 80 % verwirklicht sein.

5. Die Kommission weist daraufhin, daß die Strukturförderungsmaßnahmen nationaler, regionaler oder örtlicher Behörden für die Fischereiflotte sich künftig im Rahmen dieses Programms bewegen müssen.